





67

Anhang
einiger
kleinen Schriften,
Patenten, Edicten ꝛ.
Gedichten, Schreiben ꝛ.
zum Vierten Band
von den
allerneuesten
ACTIS PUBLICIS.

1759.

O

Kaysert. Königl. Patent in Schlessien,
vom 21. Sept. 1757.

Wir Maria Theresia ic. ic. Entbieten allen getreuen Ständen, Unterthanen und Einwohnern unsers Erb- Herzogthums von Ober- und Nieder- Schlessien, so wie unserer Graffschaft Glatz, unserm Gruß, und Kaysert. Königl. Gnade.

Es ist euch genugsam bekannt, wie der König von Preussen im verwichenen Jahre zum viertenmal unsere Erblande mit einem starcken Kriegsheer überzogen, und wie er durch dieses unerhörte Betragen wieder die Gesetze, und besonders wider den öffentlichen Frieden, so wohl, als auch wider die mit ihm geschloffenen feyerlichsten Verträge gehandelt.

Dieses Verfahren entbindet uns vor Gott und den Menschen von dem uns durch diese Verträge auferlegten Verpflichtungen, und giebet uns das Recht, die durch gedachte Tractaten abgetretene Lande zu erobern. Zu diesem Ende haben wir den Generalen und Commandanten unserer Truppen die ausdrücklichsten Befehle ertheilet, niemand zu kräncken, noch zu beunruhigen, und sich so zu betragen, wie es Recht und Billigkeit bey ihrem Eintritt in die Schlessische Lande und der Graffschaft Glatz erfordern, einen jeden ohne Unterscheid der Religion unsern Kaysert. Königl. Schutz zu gewähren, nichts als die gewöhnliche Contribution von ihnen zu fordern, Empfangs- Schein und Quittungen über die gelieferte
Na-

Naturalien ausstellen; Die erforderlichen Contributionen nach und nach zu zahlen, und endlich unsere Truppen die strengste Mannszucht beobachten lassen, und wohl Acht zu haben, daß sie keine Ausschweifungen begehen.

Wir erwarten, daß die getreuen Stände, Unterthanen und Einwohner unsers Erb- Herzogthums von Ober- und Nieder-Schlesien, so wie unsere Grafschaft Glas ihrer Seits Unseren Truppen hülffliche Hand und allen möglichen Beystand leisten, und nicht verfehlen werden, Unsere Kayserl. Königl. Gnade durch ihre Zuneigung und Treue zu verdienen, als welche jedermann unangesehen der Religion geniesen soll, und die besonders denenjenigen angedeihen wird, welche besondere Proben von ihren patriotischen Eifer darlegen werden. Gegeben zu Wien, den 21. Septembr. 1757.

Maria Theresia.

Patent,

Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig-
Bevern, commandirenden General en Chef der Königl.
Preussischen Arméén in Schlesien.

Wir August Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Lieutenant und commandirender General en Chef der Königl. Preussischen Arméén in Schlesien, Ritter des schwarzen Adler Ordens, Gouverneur der Festung Stettin, und Oberster über ein Regiment zu Fuß, ic. ic. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß, ob gleich Se. Königl. Maj. in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, sub dato Leutmeris, den 22. Julii dieses Jahres, den gesammten Vassal-

len und Unterthanen des Herzogthums Schlessen und der Grafschaft Glatz aufs ernstlichste und bey schwerester Ahndung untersagen lassen, den feindlichen Insinuationen und Manifesten Gehdr zu geben, und denselben weder einige Hülffe noch Lieferung zu thun, Wir auch zu sämtlichen Schlessischen und Glazischen Vasallen und Unterthanen das zuversichtliche Vertrauen haben, es werden selbe sothaner Erinnerung gehorsamste Folge leisten, und sich dadurch als treue Unterthanen erweisen. Jedennoch aber, und da Wir in zuverlässige Erfahrung bringen, daß feindlicher Seits abermals, und zwar unterm 21sten verwichenen Monats, ein Patent hin und wieder ausgestreuet worden, wodurch die Schlessischen Landes Einwohner von der Treue und dem Gehorsam gegen Sr. Königl. Majestät abgezogen, und im Gegentheil sich dem Hause Oesterreich zu unterwerfen angemahnet werden; so können Wir nicht umhin, sämtliche treu gehorsamste Schlessische und Glazische Vasallen und Unterthanen Nahmens mehr allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj. in Preußen ic. Unsers allergnädigsten Herrn, hierdurch zum Ueberfluß nochmals zu erinnern, sich durch die feindlichen Insinuationen und Lockungen nicht hinreißen, noch in ihrer schuldigen Pflicht und Treue gegen Dero rechtmäßigen Souverain und Landesherrn irre oder wanckend machen zu lassen, sondern vielmehr sich nach demjenigen überall gebührend und gehorsamt zu achten, was in Eingangs angeführten Patent vom 22sten Julii, a. c. enthalten, mithin dieselbe zu erinnern und zu vermahnen, den feindlichen Orden kein Gehdr zu geben. Die ergehenden Ausschreibungen von Mehl, Getraide und Fourage oder Vivres nicht zu befolgen, die verlangende Anspannung nicht zu gestellen, noch sonst den geringsten Vorschub oder Hülffe zu leisten; Dahingegen aber das, was zum Behuff der Königl. Arméen gefordert wird auf das prompteste und willigste zu präctiren, und sonderlich die gewöhnlichen
 Lan-

Landes-Abgaben auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Casſen ferner unverrückt abzuliefern, dagegen aber ſich verſichert zu halten, daß Se. Königl. Majeſtät diejenigen, welche ſich als treue und gehorſamſte Vaſallen und Untertanen bezeigen, wieder alle feindliche Gewalt ſchützen und maintainiren, ſo wie im Gegentheil wieder diejenigen, ſo ſich übel geſinnet und renitent beweifen, mit der Schärfe, welche auf den Meineid geſezet, unnachbleiblich vorgehen laſſen werden. Gegeben im Lager bey Breßlau, den 1ſten Octobr. 1757.

(L. S.)

August Wilhelm.



**Anderweitiges Patent Sr. Durchlaucht, des Herzogs
von Braunschweig : Bevern.**

Es ſind bereits unterm 1ſten dieſes ſämmtliche Vaſallen und Untertanen des Herzogthums Schleſien und der Graſſchaft Glaz wiederholentlich erinnert worden, den feindlichen Inſinuationen und Maniſteſten kein Gehör zu geben, die ausgeſchriebenen Lieferungen nicht zu praktiren, noch ſonſt dem Feinde den geringſten Vorſchub und Hülffe angebeihen zu laſſen, dahingegen aber das, was zum Behuf der Königl. Armée gefordert wird, aufs prompteſte und willigſte abzuliefern, und ſonderlich die gewöhnlichen Landes-Abgaben, ferner auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Casſen unverrückt abzuführen.

Da jedennoch aber angemercket wird, daß verſchiedene, ſo wohl Vaſallen, als Untertanen, entweder durch die feindlichen ſchmeiſelhaften Inſinuationen und Verſprechungen, oder aber auch durch die zugleich angehengten Drohungen, und zum Theil aus übler Geſinnung ſich hinreißen laſſen, und dahero mit denen für,
 2 3 die

die Königl. Armée ausgeschriebenen Lieferungen und andern Prästandis zurück bleiben: Als werden hierdurch, und in Kraft dieses Nahmens Sr. Königl. Majest. in Preußen u. als rechtmäßigen Souverains und Landes - Herrn, die gesammten Stände und Landes Einwohner nochmals auf das ernstlichste und nachdrücklichste erinnert und gewarnet, ihrer theuer geleisteten Eides - Pflicht, wohl eingedenck zu seyn, und folglich sich so wenig durch die feindlichen Drohungen, als Versprechungen von ihrer schuldigen Treue und Gehorsam gegen Sr. Königl. Majest. als wovon keine Potenz in der Welt dieselbe lossprechen kann, im mindesten abwendig machen zu lassen, noch sich daran zu kehren, sondern alle feindsche Ordres und Ausschreibungen als unbefugt anzusehen, und das hero selben keine Folge zu leisten, noch zum Unterhalte der feindschen Armée das geringste, weder an Naturalien, noch Gelde, zu liefern, die Deserteurs davon frey passiren, und sich durch das versprochne Douceur zu deren Anhaltung nicht vermögen zu lassen, und überhaupt sich als treu gehorsamste Unterthanen, welche von ihren Handlungen gegen ihre rechtmäßige Landes - Herrschaft Gott dem Allerhöchsten Rechenschaft zu geben verpflichtet, zu betragen, und aufzuführen, dahingegen aber, so viel die Nahmens Sr. Königl. Majest. ergehende Verfügungen anlanget, solchen Pflichtschuldige Folge und Gehorsam zu leisten, die ausgeschriebene Lieferungen willig und prompte zu prästiren, die Steuern und andere Landes - Ausgaben unerkürzt, an die angewiesenen Cassen abzuführen, die Deserteurs von der Königl. Armée, nach Vorschrift der emanirten Generalien und Edicte, anzuhalten, und an die nächste Garnison oder Stadt abzuliefern, und überhaupt, wie obgedacht, sich in allen Stücken so zu verhalten, daß Sr. Königl. Majestät nach wiederhergestellter Ruhe, Ursache haben, dem Lande, wegen des während den Kriegs - Troublen erlittenen Ungemachs, die

Die süßen Früchte des Friedens desto mehr und williger schmecken zu lassen, und dessen sämtliche Einwohner dadurch wiederum zu soulagiren, und die zeitherigen Umstände vergehend zu machen, so wie im niedrigen Fall diejenigen im Lande, welche sich gegenwärtig offenbar übelgesinnet und widerspenstig erzeigen, und dem Feinde! in der ganz ungegründeten Hoffnung, daß nummehr für Sr. Königl. Majestät alles verlohren, zu fallen, gewiß gewärtigen können, daß zu seiner Zeit an selbe der begangene Meineyd aufs schärfste werde gerächet, und sie mit Verlust Leib und Lebens, Haab und Guth angesehen werden. Gegeben im Lager bey Breslau, den 23. Octobr. 1757.

(L. S.)

August Wilhelm,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und
commandirender General en Chef der
Königl. Arméen in Schlesien.

Eintheilung

Dererjenigen Raths-Glieder und Kauffleuthe in Leipzig, so die den 9. Octobr. 1758. von Sr. Maj. in Preußen verlangte Summe erlegen sollen.

Herr Geh. Kriegs-Rath Küstner,	thlr.	10000
- Vice-Canzler Born,		10000
- Hofrath Drier,		7000
- Cammer-Rath Homann,		10000
		<hr/>
		37000

Herr

	Transport	thlr.
Herr Kaufmann Winckler,	37000	
- " Hauckh,	6000	
- " Frege,	8000	
- " Schröter,	10000	
- " v. Schnurbein	4000	
- " Sattler,	10000	
- " Wittweyda,	6000	
- " Gebrüder Dufour,	4000	
- " Benelle,	8000	
- " Barth,	6000	
- Weidmannische Erben,	5000	
- Gleditschens Erben,	5000	
- Breitkopf,	5000	
Herr Kaufmann Stephan Richter,	6000	
- " Richter, Neuhaus und Creyn,	6000	
- " Beyer,	3000	
- " Dertel,	4000	
- " Hochheimer,	3000	
- " Hansen,	6000	
- " Börnig,	3000	
- " Hennig,	3000	
- " Bertram und Weinemann,	8000	
- " Gebrüdere Schmidt,	4000	
- " Winckler & Maury,	6000	

 172000

Herr

	Transport	thlr.	172000
Herr Kaufmann Hansen & Fritsche,	„	„	4000
- „ Rüsner & Compl.	„	„	6000
- „ Tobias Schubert,	„	„	3000
- „ Rabens Erben,	„	„	4000
- „ Gräfe,	„	„	3000
- „ Hoe,	„	„	10000
- „ Rummel,	„	„	6000
- „ Eytelwein,	„	„	6000
- „ Holl. Schmidt,	„	„	6000
- „ Treitskhe,	„	„	6000
- „ Gebrüdere Zumbruck,	„	„	8000
- „ Dumont,	„	„	8000
- „ Bertram,	„	„	10000
- „ Schildbach,	„	„	8000
- „ Beck,	„	„	6000
- „ Bechmann,	„	„	6000
- „ Zähmisch,	„	„	6000
- „ Lamprecht,	„	„	6000
- „ Siegert in der Grimmisch. Gasse,	„	„	6000
- „ Siegert in der Peters- Strafe,	„	„	6000
- „ Mewes.	„	„	4000

 thlr. 300000

Es werden dahero auf specialen Befehl Sr. Maj. in Preussen, der Rath alhier so wohl als der Kaufmanschaft ernstlich befehlet und aufgegeben, binnen hier und den 9. dieses Monaths obbeschrie-

B

schrie:

schriebene Summa von 300000. thlr. ohnweigerlich nach der geschehenen Repartition aufzubringen, im Fall der Wiederpensigkeit, (die doch nicht zu hoffen) soll nach dem gefestten Tage, als den Montag darauf, so fort nach Proportion eines jeden Quanti die Execution, so aus Ober. Officiers und Gemeinen bestehen wird, eingelegt, und die Gelder beygetrieben werden, ich hoffe nicht, daß die Stadt es auf das äußerste kommen lassen wird, da ich dann unbergessen werde solche Mittel zu ergreifen, wodurch die Halsstarrigkeit gedämpfet werden wird, ich werde mich allezeit an diejenigen halten, die ich in meine Repartition mit den Geldern gesetzt habe, solten sie aber diese Gelder gefestten Tages schuldigster und anbefohlener maßen beybringen, so werde die Ordre stellen, daß deren Bücher extradiret werden. Leipzig, den 3. Octobr. 1757.

Fr. von Haus.

Des Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorii Generale, vom 19. Nov. 1757.

Nachdem das Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorium seit einiger Zeit wahrgenommen, daß die Einnehmer derer Steuern, Beamten, Pächter und andere Einnehmer derer Chur-Sächsl. Cammer-Einkünfte unter dem Vorwandt, daß ihnen solches durch die herumstreifende feindliche Commandos, und geschehene unstatthafte Verbothe untersaget, auch die Gelder zum Theil weggenommen worden, mit Ablieferung derer schuldigen auch eingegangenen Gefälle und Einkünfte aus verschiedenen Gegenden sehr zurück geblieben sind, zum Theil auch aus übler Gefinnung die eingehobenen Gelder dem Feind in die Hände gespielet haben mögen;

gen; Solchen allen aber, bey nunmehr geänderten Umständen nicht weiter nachgesehen werden kan noch wird; Als werden Majestät Sr. Königl. Majestät in Preußen, und auf Dero allergnädigsten Special-Befehl von Dero verordneten General-Feld-Kriegs-Directorio, alle und jede Creysß- auch Unter-Einnahmen derer sämtlichen Steuern, wie auch die Einnehmer oder Verwalter derer Land-Accisen, Fleisch-Steuern, Licente, Zölle, Geleite, Brück-Gelder, Salz-Niederlagen auch Bergwercks-Zehenden, ferner die Beamten, Pächter oder Verwalter derer Aemter, Forwercken und reservirter Intraden, auch ratione derer Rationes und Portions-Gelder, die Creysß- und March-Commissarii, und überhaupt alle und jede, welche Herrschaftliche Einkünfte abzuliefern, und zu berechnen haben, sie mögen seyn wer sie wollen, keiner davon ausgenommen, besonders aber diejenigen, welche unter denen Eingangs gedachten Prætexten damit eine Zeitlang zurück geblieben, hierdurch ernstlich befehliget, nicht nur die bis dahin vorenthaltene und der hiesigen Königl. Preuß. Ober-Kriegs-Cassa entzogene Steuern, Pächte und andere Revenües, wie sie Rahmen haben, so fort und längstens binnen 14. Tagen, nach Eingang dieses, ohnnachbleiblich zu bezahlen, anbey die Vorbeschieds- oder Quartal-Extracte, in so ferne solches nicht schon geschehen, zugleich einzusenden, sondern auch die etwa restirende und currente Abgaben, von nun an mit aller Vigeur einzuziehen, und alle 14. Tage entweder baar, und wie gewöhnlich anhero einzusenden, oder wo in der Nähe Königl. Preuß. Garnisons befindlich sind, an den Commandeur derselben, die Gelder abzuliefern, und dessen Quittung in Originali, als baares Geld, zu Erhaltung der Cassen-Quittung anhero, auf die sonst gewöhnliche Art zu inzurechnen, und damit dieses Generale besonders denen Einnehmern derer Land-Accisen, Zölle, Licente, Geleite, Brücken- und Fahr-Gelder, wie auch Fleisch-Steuer-Pächtern, oder Einnehmern

mern zur Wissenschaft gelange, so werden die Creyß- und andere Aemter zugleich beschliget, diesen und andern dergleichen in Amts-Bezirk befindlichen Einwohnern ein Exemplar dieses Generalis, so überdem an dieselben überschrieben ist, zu insinuiren, und das Documentum Insinuationis ad Acta einzufenden, die Unter-Steuer-Einnahmen müssen so fort durch einen Umlauf hiernach durch die Creyß-Einnahme beschieden und instruiert werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit künfftig entschuldigen könne, wenn das Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium, wie ohnmachbleibend geschehen wird, diejenige mit der äußersten Vigeur ansehen und dafür resposable machen wird, welche sich entziehen werden diesen allen auf das genaueste nachzukommen, dahingegen diejenige, welche sich durch prompte Abführung und Einlieferung derer Gefäße distinguiren, gewärtigen können, daß sie nicht allein, wie auch bis dahin geschehen, das nach ihren Bestellungen ihnen zustehende Gehalt und Emolumente, ferner ohngekürzt behalten sollen, sondern man wird den Befinden nach auch die Cautions-Zinsen passiren zu lassen geneigt seyn. Sigl. Torgau, den 19. Novembr. 1757.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.
v. Borcke,

Generale

An alle Aemter, Creyß-Steuer- und Commillariats- wie auch Land-Accise, Fleisch-Steuer, Zoll-Gelerte-Licent-Sals-Niederlagen u. und andere Einnahmen, wie sie Nahmen haben, keine davon ausgeschlossen.

Was sich auf dieses Jahr noch nachfinden wird, soll folgenden Band als ein Supplement beygefügt werden.

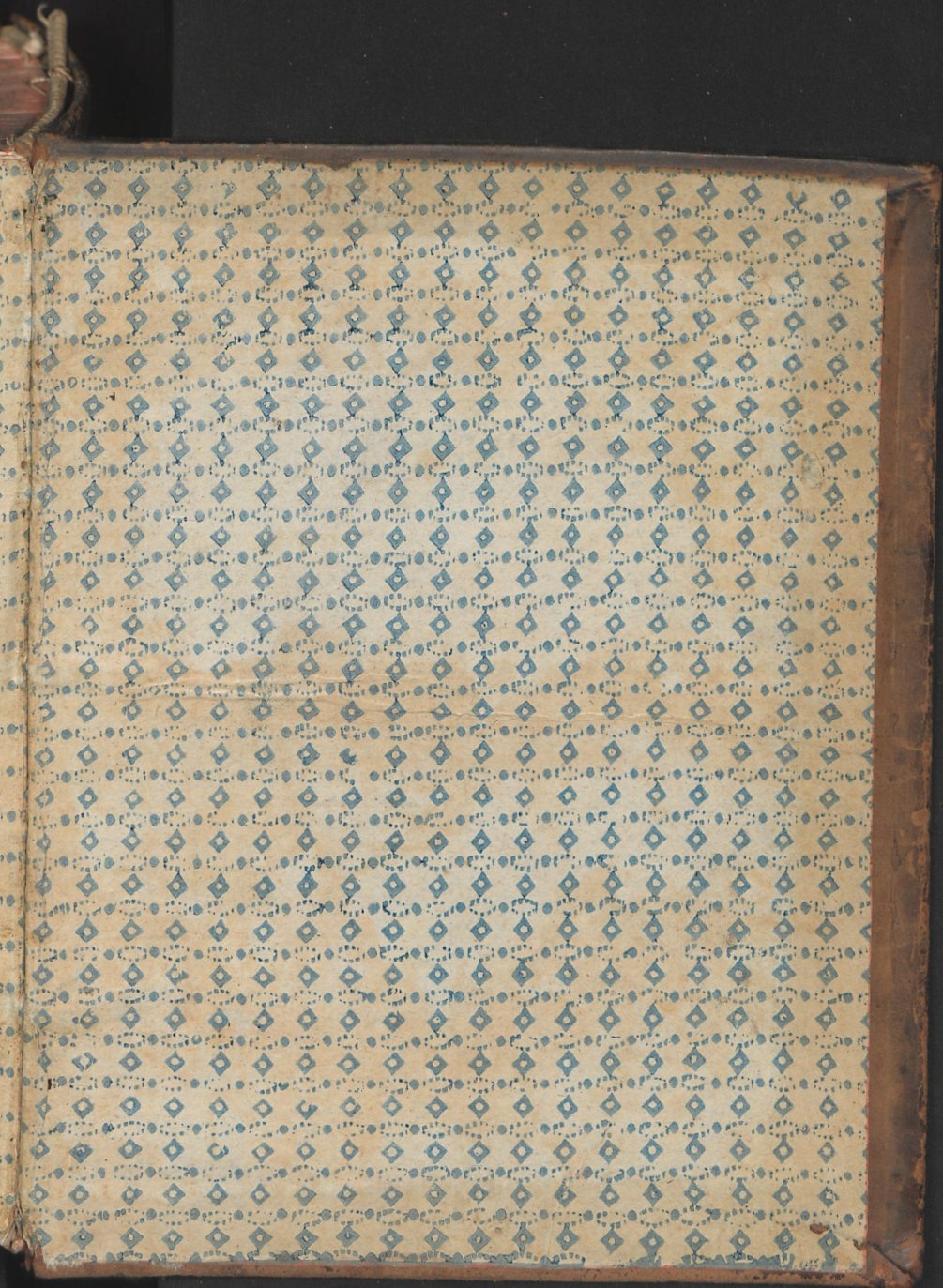


Nf 1298

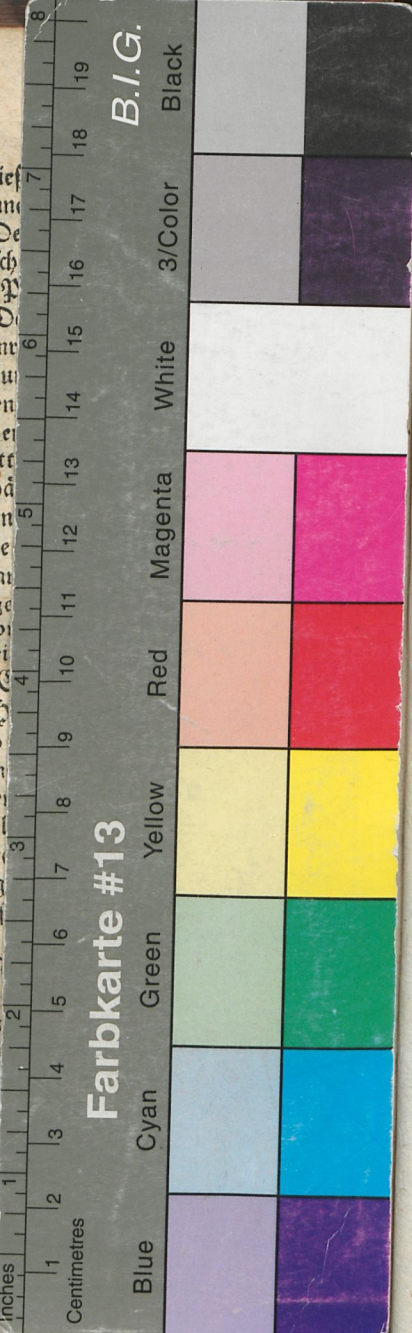
(4)

X 2318163









67

Anhang
einiger
kleinen Schriften,
Patenten, Edicten ꝛ.
Gedichten, Schreiben ꝛ.
zum Vierten Band
von den
allerneuesten
ACTIS PUBLICIS.

1759.

